

Prüfungseinsicht und Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen

Studierenden ist nach jeder Prüfung Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren; es besteht auch das Recht, die Beurteilungsunterlagen zu vervielfältigen (**ausgenommen von der Vervielfältigung sind Multiple-Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten**).

Das UG ist hier sehr eindeutig, einen Ermessensspielraum der / des Lehrenden, ob Einsicht gewährt wird, gibt es nicht.

Dies gilt für nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen als auch für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (hier soll am Beginn der Lehrveranstaltung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen werden).

Die Organisation der Einsichtnahme obliegt der LV-Leiterin / dem LV-Leiter, „Sammeltermine“ sind zulässig, darüber hinaus müssen innerhalb der 6-Monatsfrist auch Einzeltermine möglich sein.

Da zwischen Beurteilungsunterlage, Gutachten, Prüfungsprotokollen nicht immer klar zu unterscheiden ist, empfehlen wir dringend alle Unterlagen mindestens 1 Jahr aufzubewahren.

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002-UG)

Rechtsschutz bei Prüfungen

§ 79. (3) Wenn die **Beurteilungsunterlagen** (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese **mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt** werden.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungs-senats, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das **Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren**.

(5) Der oder dem Studierenden ist **Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle** zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

(6) Der Studienwerberin oder dem Studienwerber ist **Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Auswertungsprotokolle von Aufnahmeverfahren** zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei dem betreffenden Verfahren gestellten Fragen. Im Rahmen der Einsichtnahme ist sicherzustellen, dass auch eine individuelle Rückmeldung zur Beurteilung gegeben werden kann. § 79 Abs. 5 dritter und vierter Satz ist anzuwenden.

Einsicht in die Beurteilungsunterlagen

§ 84. (1) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten und Korrekturen von künstlerischen Arbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ sicherzustellen, dass diese **mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt** werden.

(2) Der oder dem Studierenden ist **Einsicht in die Beurteilungsunterlagen** zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. Die oder der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. § 79 Abs. 5 vierter Satz ist anzuwenden.